

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

73. Jahrgang

17. August 2016

Nr. 36 / S. 1

---

Inhaltsübersicht:	Seite:
146/2016 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt - über die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Biogasanlage in Delbrück	2
147/2016 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg	3 - 4
148/2016 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt – über Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in Salzkotten	5 - 6

146/2016

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

Aktenzeichen  
66.3/41302-16-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)  
für die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Biogasanlage  
in 33129 Delbrück

Die Brunnert Biogas KG, Talweg 2, 33129 Delbrück beantragt für den Standort, Gemarkung Westenholz, Flur 10, Flurstück 69 die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung einer Genehmigungsbedürftigen Biogasanlage durch die Errichtung eines 3. BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1055 kW. Die Gesamtfeuerungsleistung erhöht sich auf 2200 kW.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 8.4.2.2/1.2.2.2. Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die Rahmen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach Überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

147/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

Aktenzeichen  
66.3/40787-16-600

**Betr.:** Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 33181 Bad Wünnenberg

Die Windpark Meerhof GmbH, Zur Egge 17, 34431 Marsberg beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 35, Flurstücke 8, 10, 25, 26, 27.

Die Windkraftanlagen haben folgende technische Merkmale:

• Anlagentyp: Enercon E 115	• Anlagentyp: Enercon E 126 EP4
• Leistung 3.000 kW	• Leistung 4.200 kW
• Nabenhöhe 149,08 m	• Nabenhöhe 135,00 m
• Rotordurchmesser 115,71 m	• Rotordurchmesser 127 m
• Gesamthöhe 206,93 m	• Gesamthöhe 198,50 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für dieses Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP Anlage 1, Ziffer 1.6.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten (Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Vorprüfung, Schall- und Schattengutachten, Gutachten zur Standorteignung) liegt in der Zeit vom 25.08.2016 bis einschließlich 26.09.2016 bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn und bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 01, Kirchstr. 10, 33181 Bad Wünnenberg aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter:

[http://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-immissionsschutz/amtliche-bekanntmachung-und-auslesung.php](http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-immissionsschutz/amtliche-bekanntmachung-und-auslesung.php) veröffentlicht.

Die Umweltverträglichkeitsstudie enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**73. Jahrgang**

**17. August 2016**

**Nr. 36 / S. 4**

zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf das Schutzgut Tiere dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Das Gutachten zur Standorteignung legt die zu erwartenden Auswirkungen auf Sachgüter – hier in erster Linie auf benachbarte Windenergieanlagen – dar. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 10.10.2016) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 15.11.2016 ab 10.00 Uhr anberaumt.

Er wird gegebenenfalls im Rathaus der Stadt Bad Wünnenberg, Poststr. 15, 33181 Bad Wünnenberg. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag  
gez.  
Kasmann

148/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Aktenzeichen  
66.3/41177-16-600

Betr.: Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 33154 Salzkotten

Die Bürgerwind Widey GmbH, Teichweg 6, 33100 Paderborn, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in Salzkotten, Gemarkung Scharmede, Flur 7, Flurstücke 815, 827, 867.

Die Windkraftanlage hat folgende technische Merkmale:

• Anlagentyp: Enercon E 141 EP4
• Leistung 4.200 kW
• Nabenhöhe 158,95 m
• Rotordurchmesser 141,00 m
• Gesamthöhe 229,45 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für dieses Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG Anlage 1, Ziffer 1.6.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten (Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ablenkungskonzept nach § 44 BNatSchG, FFH-Vorprüfung, Schall- und Schattengutachten, Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung, Gutachten zur Standorteignung) liegt in der Zeit vom 25.08.2016 bis einschließlich 26.09.2016 bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn und bei der Stadtverwaltung Salzkotten, Fachbereich Stadtentwicklung, Zimmer 44/45, Marktstr. 8, 33154 Salzkotten aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter:

[http://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-immissionsschutz/amtliche-bekanntmachung-und-auslesung.php](http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-immissionsschutz/amtliche-bekanntmachung-und-auslesung.php) veröffentlicht.

Die Umweltverträglichkeitsstudie enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser,

Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten sowie dem Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung zu entnehmen, auf das Schutzgut Tiere dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Das Gutachten zur Standorteignung legt die zu erwartenden Auswirkungen auf Sachgüter – hier in erster Linie auf benachbarte Windenergieanlagen – dar. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Das Ablenkungskonzept nach § 44 BNatSchG enthält Angaben zu den Maßnahmen, die Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote vermeiden sollen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 10.10.2016) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 08.11.2016 ab 10.00 Uhr anberaumt.

Er wird gegebenenfalls im Rathaus der Stadt Salzkotten, Marktstr. 8, 33154 Salzkotten durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag  
gez.  
Kasmann